

Die bernische Lehrerversicherungskasse und die Lehrerinnen

Autor(en): **E. St.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **13 (1908-1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die von der städtischen Polizeidirektion dem Schweiz. Lehrerinnenverein befohlene Sammlung von $2\frac{1}{2}$ kg Maikäfer soll von einem Bauhandlinger ausgeführt werden.

Herr Baumgart macht die Mitteilung, die Gips- und Malerarbeiten im Heim seien von der Aufsichtskommission an die Herren Fritz Traffelet und Robert Schärer, Gipsermeister in Bern, vergeben worden, während der Fassadenputz und die Gipsarbeiten im Keller durch Herrn Baumeister Kästli ausgeführt werden sollen.

3. Der Vorstand nimmt Stellung zu den Anträgen der Sektion St. Gallen an die Generalversammlung: I. Es möchte der Schweiz. Lehrerinnenverein an *alle* wichtigen Kongresse des In- und Auslandes, welche sich mit Frauen- oder Erziehungs- oder volkswirtschaftlichen Fragen befassen, Delegierte schicken. II. Es sei an den Neuhof ein Beitrag des Schweiz. Lehrerinnenvereins zu leisten *im Mindestbetrage von Fr. 1000.*

4. Durch Zuschrift vom 1. März 1909 teilt uns die Spar- und Leihkasse in Bern mit, dass sie infolge veränderter Geldverhältnisse genötigt sei, den Zinsfuss unserer kommissionsfreien Kontokorrentrechnung vom 1. März hinweg auf $3\frac{1}{2}$ ‰ festzusetzen.

5. Durch Herrn Notar Dr. Miescher in Basel erhielten wir die Mitteilung, Frau Ridinger geb. Wagner in Basel habe dem Schweiz. Lehrerinnenheim ein Legat von Fr. 200 testiert. Das Legat ist bereits ausbezahlt und verdankt worden.

6. Einer schon längere Zeit erkrankten Lehrerin wird an die Kosten ihrer ärztlichen Behandlung ein Beitrag von Fr. 150 bewilligt.

7. Es werden nach vorhergegangener Anmeldung als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen: Frl. Pauline Wittwer, Privatlehrerin in Kandersteg, Frl. Dora Koch, Kindergärtnerin in Galatz, Frl. Grieshaber, Frl. Otterheld, Frl. Bronner, Frl. Stänz, Frl. Tobler, Frl. Schröder, Frl. Sophie Mohr, Frl. Anny Berger, Frl. Fanny Weber, Frl. Elisabeth Stumm, Frl. Gertrud Kündig, Frl. Frida Schiffmann, sämtlich in Basel. Frl. Emilie Gerber-Lyssach, Frl. G. Reuteler-Signau, Frl. Alice Kästli-Niederscherli, Frau Ida Schneider-Schärer-Schüpbach, Frl. Lydia Keller-Winterthur, Frl. Johanna Ritter-Zürich.

Als ausserordentliche Mitglieder treten dem Schweiz. Lehrerinnenverein bei: Frau Maria Ellenberger-Frauenfelder, Frau J. Wegmann-Schnell, Frau M. Bernasconi, Frau Elise Bosshard-Stämpfli, Frau A. Maurer, Frau Berta Schneider-Jenzer, Frau Scheitlin-Kunz, sämtlich in Burgdorf.

Schluss $7\frac{3}{4}$ Uhr.

Die Präsidentin: *E. Graf.*

Die I. Schriftführerin: *E. Stauffer.*

Die bernische Lehrerversicherungskasse und die Lehrerinnen.

Die bernische Lehrerversicherungskasse verdankt ihr Dasein hauptsächlich der Initiative von Herrn Prof. Dr. Graf in Bern, der bei der erstmaligen Verteilung der Bundessubvention für die Volksschule die Sache der Lehrerversiche-

rungskasse so energisch förderte, dass die Regierung ihr eine jährliche Subvention von Fr. 130,000 zusprach. Ohne diese finanzielle Hülfe wären die damals schon ausgearbeiteten Statuten wohl heute noch nicht zur Ausführung gelangt.

Diese ersten Statuten bestimmten den Jahresarbeitrag für die Lehrer auf 5 %, für die Lehrerinnen auf 3 % von einer versicherungspflichtigen Besoldung von Fr. 3000. Die Naturalien dürfen nicht in die Versicherung einbezogen werden, wohl aber ein allfälliger Nebenverdienst durch Arbeit-, Handfertigungs- oder Fortbildungsschule. Von jeder Besoldungserhöhung sind 50 % oder die sechs ersten Monatsbeträge in die Kasse abzuliefern. Die Lehrkräfte, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten hatten, waren versicherungspflichtig, die älteren Jahrgänge durften sich einkaufen vermitteltst Nachzahlungen, an welche der Staat die Hälfte des Betrages leistete. Die Kasse ist als Invaliditätskasse gedacht, so dass schon im ersten Jahre des Schuldienstes jeder obligatorisch Versicherte im Invaliditätsfalle ein Anrecht hat auf eine Pension im Betrage von 30 % seiner Besoldung. Mit jedem Jahre steigt die Pension um 1 % bis zum Maximum von 60 %. Die Witwe erhält 50 % der Pension ihres Ehemannes, die Waisen bekommen je $\frac{1}{10}$ derselben, aber für alle Kinder wird nicht mehr als die Hälfte der Pension ausbezahlt. Das sind die Hauptzüge der Statuten, die mit dem 31. Dezember 1908 die ersten fünf Jahre, wirkliche Probejahre, hinter sich hatten und die einer Revision unterzogen wurden, deren Hauptergebnis die Notwendigkeit einer vermehrten Staatshilfe auf Fr. 200,000 bildeten.

Durch eine eventuelle Subventionserhöhung wären die Versicherten in den Genuss folgender Vergünstigungen gesetzt worden: 1. Ansteigen der Invaliditätspension auf 70 % der versicherten Besoldung; 2. Erhöhung der versicherungspflichtigen Besoldung auf Fr. 3600; 3. Übernahme der Hälfte der Monatsbeträge durch den Staat, so dass den Versicherten nur noch 25 % der Erhöhungen als Nachzahlungen aufgefallen wären.

Eine weitere Verbesserung lag in der Anrechnung von $\frac{1}{3}$ der Dienstjahre vor Gründung der Versicherungskasse, was besonders von den eingekauften und den an der Jahresgrenze des Obligatoriums sich befindlichen Lehrkräften lebhaft begrüsst wurde. Von 2119 stimmberechtigten Mitgliedern hatten an den dreissig Bezirksversammlungen, welche vom 19. September bis 21. Oktober stattfanden, 670 Mitglieder teilgenommen; davon stimmten 658 mit Ja, so dass man sagen kann, die Statuten seien von den stimmenden Mitgliedern beinahe einstimmig angenommen worden. Man stand nicht an zu hoffen, auch der Regierungsrat werde den revidierten Statuten seine Sanktion erteilen.

Leider verneinte der Regierungsrat die Erhöhung der Subvention, da durch die bevorstehende Besoldungsaufbesserung der bernischen Primarlehrerschaft die Staatsfinanzen stark in Anspruch genommen würden. Damit fielen die drei erstgenannten Vergünstigungen dahin, einzig für die Anrechnung des Drittels der Dienstjahre vor der Gründung der Kasse wurde von der Regierung die Deckung eines allfälligen Defizits in Aussicht gestellt. In den übrigen Punkten erhielten die revidierten Statuten die Sanktion der Regierung, und es sollte nun auch die Lehrerschaft ihr Einverständnis erklären. Da brachte das „Bernische Schulblatt“ einen Artikel, der sich über die verschiedene Widerstandskraft der Lehrer und Lehrerinnen verbreitete. Die grössere Inanspruchnahme der Versicherungskasse durch die Lehrerinnen wurde ebenfalls erörtert und die Behauptung aufgestellt,

dass aus der Statistik der gegenwärtig pensionierten Lehrer und Lehrerinnen eine zehn Jahre früher eintretende Invalidität der Lehrerinnen hervorgehe.

Diese Statistik ist nicht ganz einwandfrei, wenn man in Erwägung zieht, dass bei den in frühern Jahren bewilligten Staatspensionen auch die Vermögensverhältnisse ausschlaggebend waren und die Lehrerinnen mit ihrer kärglichen Besoldung keine Schätze sammeln konnten.

Der Bericht der Versicherungskasse auf 31. Dezember 1908 führt auf: 12 pensionierte Lehrer, 31 pensionierte Lehrerinnen, 8 Lehrerswitwen ohne Kinder, 13 Lehrerswitwen mit Kindern und 51 Waisen. Die Pensionen für Lehrer, Witwen und Waisen veranlassten eine Mehrausgabe von einigen hundert Franken im Gegensatz zu den Ausgaben für die Lehrerinnen und einige Lehrerinnenwaisen. Das letzte Rechnungsjahr gibt ein richtiges Bild wie kein anderes zuvor für die Ausgaben der Lehrerinnenpensionen. Es wurden im Jahre 1908 zwar nur vier neue Pensionen ausgesprochen, eine bzw. zwei Pensionen gingen ab, dagegen wurden im vorherigen Rechnungsjahr 11 neue Pensionen vom Zeitpunkt des Rücktritts, 1. Mai bzw. 1. November, als Bruchteile ausgerichtet. Diese 11 Pensionen figurieren im Bericht von 1908 als Ganzpensionen mit bedeutend höheren Beträgen und es erzeugte sich trotzdem kein Defizit.

Während der ersten fünf Kassenjahre zeigt die Berechnung des Barwertes der bereits ausgesprochenen Pensionen für die Lehrerinnen einen Fehlbetrag von Fr. 21,000, was wohl von ihrem kleinen Jahresbeitrag herrührt. Den neuen Statuten gemäss sind die Lehrerinnen zu einer Erhöhung desselben von 3 % auf 5 % verpflichtet, und durch diesen Umstand wird sich auch die Schlussrechnung günstiger gestalten. Überhaupt kann sich das Verhältnis zwischen Lehrer- und Lehrerinnenpensionen in den nächsten fünf Jahren verschieben, da jede Kasse ihre Übergangsjahre durchmachen muss.

Wenn der Einsender des Artikels im „Berner Schulblatt“ die Behauptung aufstellt, die Lehrerinnen seien durchschnittlich zehn Jahre früher invalid als die Lehrer, so wird diese Behauptung durch eine Statistik über die Pensionsverhältnisse der deutschen Lehrerschaft, welche in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ veröffentlicht wurde, in Frage gestellt. Das Pensionsalter der deutschen Lehrerinnen beträgt zirka 53 Jahre, dasjenige der Lehrer zirka 59 Jahre, dagegen stellt sich das Durchschnittsalter der Lehrerinnen auf 41 Jahre gegenüber den 43 Jahren der Lehrer. Überhaupt ist die Ableitung richtiger Schlüsse für die Pensionsverhältnisse der beiden Geschlechter in der bernischen Lehrerversicherungskasse schon nach fünf Jahren verfrüht, die vorerwähnte deutsche Statistik leitet sich von einem Zeitraum von zehn Jahren ab.

Im fernern bringt der Jahresbericht der Versicherungskasse eine Berechnung des Barwertes der zukünftigen Pensionsausrichtungen. Für die Lehrer, ihre Witwen und Waisen stellt sich dieser Barwert auf 4,6 Millionen, für die Lehrerinnen, ihre Waisen- und Verwandtenpensionen auf 2,37 Millionen mit Inbegriff eines Drittels Sicherheitszuschlag für die frühere Invaliditätsmöglichkeit der Lehrerinnen. (Die Verwandten im I. Grade einer verstorbenen Lehrerin erhalten im Bedürfnisfalle 40 % der betreffenden Pension.)

Angesichts dieser Berechnungen ist es begreiflich, wenn die Lehrerinnen ihre Zustimmung zu dem Vorschlag des Bezirksvorstehers, Herrn Lehrer Schläfli, verweigerten, der dahin ging, es sei die dritte Abteilung der Versicherungskasse in eine Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für Lehrer, und in eine Invaliden-, Waisen- und Verwandtenkasse für Lehrerinnen abzutrennen.

Die Lehrerinnen wollten vor allem aus die Versicherungskasse in ihrer Entwicklung nicht stören, sodann dürften bei einer Trennung Fragen zur Sprache kommen, deren Entscheid nicht so leicht sein wird, wie z. B. die Einreihung der Lehrergattinnen, welche den Lehrberuf ausüben, in eine der beiden Abteilungen. Und schliesslich wird es Sache des Verwaltungsrates sein, auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen eine Trennung der Geschlechter zu beantragen.

Das eine steht fest: Sollten in fünf Jahren, wie die Befürchtung zu herrschen schien, die Lehrerinnen in der Versicherungskasse die Mehrzahl der Mitglieder bilden und sollte sich die Notwendigkeit einer Trennung herausstellen, *so werden sie mit sich reden lassen* und einem dahin gehenden Vorschlag ihr Ohr nicht verschliessen.

Der Beweis dieser Behauptung ist bereits erbracht; die Lehrerinnen haben sich der Erhöhung des Jahresbeitrages von 3 % auf 5 % und der Verminderung der Abgangsentschädigung beim Austritt aus dem Beruf von 80 % auf 60 % in keiner Weise widersetzt. Im Bericht der Finanzdirektion zu der Statutenrevision äussert sich Herr Regierungsrat Kunz über die Erhöhung der Prozente folgendermassen: Solange sich die betreffenden Lehrerinnen nicht über diese ihnen zugemutete Mehrleistung beklagen, haben die staatlichen Organe keinen Anlass, daran Anstoss zu nehmen, und anlässlich der Verminderung der Ansprüche auf Rückerstattung der bezahlten Prämien wird betont, da auch gegen diese Herabsetzung eine Reklamation seitens der Lehrerinnen nicht erfolgte, sei kein Anlass, sich gegen diese Neuerung ablehnend zu verhalten. Ob diese Äusserungen von Herrn Regierungsrat Kunz eine Anerkennung oder einen Tadel für die Fügsamkeit der Lehrerinnen enthalten, kann hier unentschieden bleiben, dagegen werden die Lehrerinnen gut tun, die Abänderungsvorschläge zu einer künftigen Statutenrevision etwas näher zu studieren.

Für dieses Mal besteht die Hauptaufgabe der Lehrerinnen darin, durch Teilnahme an der Urabstimmung in den Bezirksversammlungen die neuen Statuten anzunehmen und rechtskräftig zu machen. Die Generalversammlung der Delegierten hat am 5. Mai die Annahme bereits ausgesprochen; es steht zu hoffen, dass die übrige Lehrerschaft das Vorgehen ihrer Vertreter nicht dementieren werde.

E. St.

Französischer Ferienkurs in Neuenstadt.

„Auf nach Neuenstadt!“ so ruft euch selber, so ruf ich euch zu, ihr lieben Kolleginnen, jung und alt, in Ost und West, in Süd und Nord, in allen Gauen unseres lieben Schweizerlandes! „Auf nach Neuenstadt! dort gibt's auch für uns was zu holen!“ Leicht erreichbar ist das Städtchen, als Station der Eisenbahnlinie Biel-Neuenburg; wie malerisch liegt's am linken Ufer des Bieler Sees und am Fusse des mit einer Burgruine gekrönten Schlossberges!

Was es zu holen gibt? — Etwa in kühlen Kellern einen edlen Tropfen, von dem der Stadt Bern gehörenden, auf der Petersinsel und in der Umgebung Neuenstadts sich ausbreitenden Rebgut stammend? — Diesmal gilt's andern Genüssen! Am Born des Wissens dürft ihr trinken, am Tisch der Lehre dürft ihr tafeln! „Französischer Ferienkurs“ heisst das Mahl, dauert vier Wochen, und das Menu kann uns schon gefallen! Schaut es euch an! Es heisst: